

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

**Kein Geld des Landes für Verfassungsfeinde: Wie überprüft Berlin seine
Zuwendungsempfänger?**

und **Antwort** vom 22. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Sept. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27115
vom 02. September 2026
über Kein Geld des Landes für Verfassungsfeinde: Wie überprüft Berlin seine
Zuwendungsempfänger?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Land Berlin fördert jedes Jahr eine Vielzahl von Vereinen, Verbänden, Initiativen und anderen freien Trägern mit öffentlichen Mitteln. Wer staatliche Zuwendungen erhält, muss Gewähr dafür bieten, die Mittel entsprechend dem festgelegten Förderzweck und den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen zu verwenden.

Gleichzeitig verfügt der Staat mit den Verfassungsschutzbehörden über Erkenntnisse zu extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Mit dem seit dem 1. September 2026 geltenden neuen Berliner Verfassungsschutzgesetz bestehen Regelungen zur Information staatlicher Stellen sowie zur Übermittlung von Informationen zwischen Verfassungsschutzbehörde und anderen öffentlichen Stellen.

Aus Sicht des Fragestellers muss ausgeschlossen sein, dass das Land Berlin einerseits Erkenntnisse über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen besitzt und andererseits entsprechende Strukturen ohne ausreichende Prüfung mit öffentlichen Mitteln finanziert.

Ich frage den Senat:

1. Welche landesweit geltenden gesetzlichen, untergesetzlichen oder verwaltungsinternen Regelungen stellen sicher, dass Zuwendungen des Landes Berlin nicht an Organisationen vergeben werden, deren Tätigkeit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist oder die extremistische Bestrebungen unterstützen?

Zu 1.: Zuwendungen dürfen nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur gewährt werden, wenn Berlin an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Es ist mithin davon auszugehen, dass keine Fachverwaltung ein Interesse daran hat, einen Zweckzweck zu fördern, der nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

Bei der Abwicklung der Zuwendung sind die im Zuwendungsbescheid bekannt gegebenen Regelungen vom Zuwendungsempfänger zu beachten, so zum Beispiel die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungsmittel und Einhaltung der Auflagen sowie die Erfolgskontrolle erfolgen nach Nr. 11 und Nr. 11a AV zu § 44 LHO.

Nach den einschlägigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes können bei Verstößen gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids, Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen und damit Rückforderungen geltend gemacht werden.

Einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht.

Es ist Aufgabe des Verfassungsschutzes Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand des Bundes und der Länder zu identifizieren, darüber zu informieren und Gegenmaßnahmen zu ermöglichen.

Ermittlungen und Sanktionierungen wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch (§ 130 Volksverhetzung) werden durch die Justiz in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

2. Welche Senatsverwaltungen beziehungsweise nachgeordneten Behörden verwenden bei der Gewährung von Zuwendungen derzeit besondere Demokratie-, Extremismus-, Antisemitismus- oder vergleichbare Klauseln? Bitte die jeweils verwendete Regelung beziehungsweise den wesentlichen Inhalt getrennt nach Geschäftsbereich darstellen.

Zu 2.: Die vorübergehende Einführung einer allgemeinen Antisemitismusklausel im Kulturbereich hat gezeigt, dass große rechtliche Hürden für solche Klauseln bestehen. Solche oder andere Klauseln im Berliner Zuwendungsrecht eignen sich regelmäßig nicht, weil sie den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln von einem politischen oder weltanschaulichen Bekenntnis abhängig machen und damit erhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen würden. Insbesondere bestehen Bedenken hinsichtlich der Meinungsfreiheit sowie – je nach Förderbereich – der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Zudem wäre eine allgemeine Klausel für sämtliche Zuwendungen

häufig nicht hinreichend mit dem jeweiligen Förderzweck verbunden und würde Fragen der Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit und rechtssicheren Sanktionierung aufwerfen. Das allgemeine Zuwendungsrecht ist daher auf die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel beschränkt und nicht als Instrument zur allgemeinen Überprüfung politischer oder weltanschaulicher Haltungen von Zuwendungsempfängern ausgestaltet.

3. Ist die Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides beziehungsweise eines Nachweises über die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Berlin? Wenn nein, in welchen Förderbereichen ist dies Voraussetzung und in welchen nicht?

4. Wird während einer laufenden Förderung überprüft, ob eine bei Bewilligung bestehende steuerrechtliche Gemeinnützigkeit weiterhin besteht? Sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verlust beziehungsweise die Einschränkung ihrer Steuerbegünstigung unverzüglich gegenüber der Zuwendungsbehörde anzuzeigen?

5. Welche Konsequenzen hat beziehungsweise kann es haben, wenn einem laufend durch das Land Berlin geförderten Träger die Steuerbegünstigung nach § 51 Absatz 3 AO aufgrund extremistischer oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichteter Bestrebungen versagt oder aberkannt wird? Werden in einem solchen Fall Auszahlungen ausgesetzt, Bewilligungsbescheide überprüft, widerrufen oder bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert?

6. Existiert ein Verfahren, durch das Berliner Zuwendungsbehörden darüber informiert werden, wenn die Berliner Finanzverwaltung einem Zuwendungsempfänger die Steuerbegünstigung insbesondere aus den Gründen des § 51 Absatz 3 AO versagt oder aberkennt? Wenn ja, wie funktioniert dieses Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3. bis 6.: § 44 LHO selbst verweist für die Bewilligung auf die Voraussetzungen des § 23 LHO, also insbesondere auf das erhebliche Landesinteresse (siehe Antwort zu Frage 1). Zudem sind Hinweise zu Nachweis- und Prüfrechten enthalten. Eigene inhaltliche Bewilligungsvoraussetzungen, wie z. B. die Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides oder eines Nachweises über die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO enthält § 44 LHO nicht. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (ordnungsgemäße Geschäftsführung, gesicherte Gesamtfinanzierung, kein vorzeitiger Vorhabenbeginn) sind in Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt. Zusätzliche oder abändernde „besondere Zuwendungsvoraussetzungen“ müssen ausdrücklich in Förderrichtlinien aufgenommen werden.

7. Prüfen Zuwendungsbehörden vor der erstmaligen beziehungsweise erneuten Bewilligung von Landesmitteln, ob ein Antragsteller

- a) im Berliner Verfassungsschutzbericht,
- b) im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder
- c) in einem Verfassungsschutzbericht eines anderen Landes als extremistische Organisation oder als Verdachtsfall aufgeführt wird?

8. Findet eine solche Prüfung auch während mehrjähriger oder wiederkehrender Förderungen statt? Wenn ja, in welchen Abständen? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass nach einer Bewilligung bekannt werdende extremistische Erkenntnisse berücksichtigt werden?

9. Unter welchen Voraussetzungen können oder müssen Berliner Zuwendungsbehörden beim Berliner Verfassungsschutz Erkenntnisse über einen Antragsteller beziehungsweise Zuwendungsempfänger einholen? Welche Bedeutung hat hierbei insbesondere § 41 des seit dem 1. September 2026 geltenden Verfassungsschutzgesetzes Berlin?

10. Gibt es hierzu ein einheitliches Prüfschema, eine Verwaltungsvorschrift, eine Handreichung oder andere Vorgaben des Senats? Wenn ja, bitte darstellen. Wenn nein, entscheidet jede Zuwendungsstelle eigenständig darüber, ob und wann eine Anfrage beim Verfassungsschutz erfolgt?

Zu 7. bis 10.: § 41 VSG Bln regelt unter anderem Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde auf fachbehördliche Ersuchen. Gemäß § 41 Absatz 1 VSG Bln darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten auf Ersuchen einer Zuwendungsbehörde hin übermitteln, soweit die Zuwendungsbehörde gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist, Auskünfte der Verfassungsschutzbehörde einzuholen.

Bei der Gewährung einer Zuwendung können nur die in § 44 LHO genannten Voraussetzungen geprüft werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 6 verwiesen. Zuwendungen dürfen nach § 23 LHO nur gewährt werden, wenn Berlin an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Es ist mithin davon auszugehen, dass keine Fachverwaltung ein Interesse daran hat, einen Zuwendungszweck zu fördern, der nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

11. Wie viele Anfragen zu Antragstellern beziehungsweise Zuwendungsempfängern wurden seit 2021 von Berliner Senatsverwaltungen oder ihren nachgeordneten Behörden an den Berliner Verfassungsschutz gerichtet? Bitte nach Jahren und ersuchender Verwaltung beziehungsweise Behörde aufschlüsseln.

12. In wie vielen Fällen hat der Berliner Verfassungsschutz seit 2021 von sich aus Erkenntnisse über einen Antragsteller oder Zuwendungsempfänger an eine Berliner Zuwendungsbehörde übermittelt? Bitte nach Jahren und Geschäftsbereichen aufschlüsseln, soweit dies ohne Offenlegung schutzwürdiger Erkenntnisse möglich ist.

13. In wie vielen Fällen wurden seit 2021 Zuwendungen aufgrund von Erkenntnissen über extremistische, verfassungsfeindliche, antisemitische oder sonstige gegen die im Zuwendungsbescheid festgelegten demokratischen Grundsätze gerichtete Aktivitäten

- a) nicht bewilligt,
- b) nicht verlängert,
- c) in der Auszahlung gestoppt,
- d) ganz oder teilweise widerrufen oder
- e) zurückgefordert? Bitte nach Jahren, zuständiger Senatsverwaltung und jeweiligem Grund aufschlüsseln.

14. In welcher Gesamthöhe wurden seit 2021 aus den in Frage 13 genannten Gründen bereits bewilligte beziehungsweise ausgezahlte Zuwendungen zurückgehalten oder zurückgefordert?

Zu 11. bis 14.: Diese Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst.

15. Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben sich aus Sicht des Senats für eine Zuwendungsentscheidung, wenn ein Träger

- a) in einem Verfassungsschutzbericht ausdrücklich als extremistische Organisation aufgeführt wird,
- b) als Verdachtsfall geführt wird oder
- c) der Zuwendungsbehörde sonstige tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische oder verfassungsfeindliche Bestrebungen bekannt werden?

16. Erstreckt sich die Prüfung einer Zuwendungsbehörde auch auf Kooperationspartner, Letztempfänger weitergeleiteter Zuwendungen oder andere Organisationen, an die ein Zuwendungsempfänger Mittel aus der Landesförderung weitergibt? Wie wird verhindert, dass Landesmittel mittelbar an extremistische Strukturen gelangen?

Zu 15. und 16.: Nach den einschlägigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes können bei Verstößen gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids, Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen und damit Rückforderungen geltend gemacht werden. Darüber wird in einem rechtsstaatlichen Verfahren im Einzelfall entschieden. Diese Entscheidungen können einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden.

17. Gibt es zwischen den Senatsverwaltungen beziehungsweise Zuwendungsbehörden einen Informationsaustausch darüber, wenn einem Träger wegen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Aktivitäten eine Förderung versagt, entzogen oder nicht verlängert wurde? Wie wird verhindert, dass ein von einer Verwaltung aus diesen Gründen abgelehnter Träger anschließend aus einem anderen Einzelplan oder durch eine andere Landesbehörde gefördert wird?

Zu 17.: Bei jedem Zuwendungsantrag werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach §§ 23, 44 LHO, der dazu gehörigen Ausführungsvorschriften und etwaiger Förderrichtlinien erneut geprüft.

18. Welche entsprechenden Regelungen und Prüfverfahren gelten für Zuwendungen der Berliner Bezirksämter? Besteht insoweit ein berlinweit einheitlicher Standard?

Zu 18.: Die Rechtsgrundlagen für die Zuwendungsgewährung (§§ 23, 44 LHO) gelten auch für die Berliner Bezirksämter. Ja, insoweit besteht ein berlinweit einheitlicher Standard.

19. Hält der Senat es für sachgerecht, einen berlinweit einheitlichen Prüfmechanismus zu schaffen, durch den bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten vor beziehungsweise während einer Zuwendungsgewährung Erkenntnisse des Verfassungsschutzes rechtssicher einbezogen werden können?

20. Beabsichtigt der Senat, die Landeshaushaltsordnung, die Ausführungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen dahingehend weiterzuentwickeln, dass landesweit einheitlich geregelt wird, wie mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Zuwendungsempfängern umzugehen ist?

Zu 19. und 20.: Der Senat hält die aktuellen Regelungen für ausreichend.

Berlin, den 22. September 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung